

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis macht gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Entscheidung über den Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) bekannt:

Auf den o. g. Antrag der BOREAS Energie GmbH erließ das Landratsamt Kyffhäuserkreis folgenden

Vorbescheid

Auf Grundlage des § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird durch Vorbescheid festgestellt, dass die von der Firma BOREAS Energie GmbH geplante Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen, genehmigungsbedürftig nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), mit folgenden Anlagenparametern

Anlage					Standort			UTM ETRS 89, Zone 32	
Bezeichnung	Anlagen-typ	Naben-höhe / m	Rotor-durch-messer / m	Leistung / MW	Ge-markung	Flur	Flur-stück(e)	Rechtswert	Hochwert
ROHN01	VESTAS V126	166,00	126,00	3,45	Rohn-stedt	5	187	630.005,3	5.675.959,3
ROHN02	VESTAS V162	166,00	162,00	5,60	Rohn-stedt	6	469/192	630.465,5	5.676.164,7

hinsichtlich der Schallimmissionen, der Schattenwurfimmissionen, der Standorteignung nach DIBt und luftverkehrsrechtlicher Bestimmungen zulässig sind.

Der Vorbescheid ergeht nach Maßgabe der unter Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen.

Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen ROHN01 und ROHN02.

Der Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfungen der übrigen öffentlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind dem Vorbescheid u. a. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zu bau- und luftverkehrsrechtlichen Belangen beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, erhoben werden.

Hinweise:

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

Hinweise gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 (8) S. 2 und 3 BImSchG:

Der Vorbescheid wurde am 02.11.2023 durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis erteilt.

Der Vorbescheid und seine Begründung liegen während der Dienstzeit in der Zeit

vom 04.12.2023 bis einschließlich 18.12.2023

im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 1.45 und bei der Stadtverwaltung Greußen, Bahnhofstraße 13a, 99718 Greußen, Sachbereich Bauverwaltung sowie im UVP-Portal (auf der Seite <https://www.uvp-verbund.de>) zur Einsicht aus.

Zur persönlichen Einsichtnahme wird um Terminvereinbarung beim Landratsamt Kyffhäuserkreis unter umweltamt@kyffhaeuser.de oder telefonisch unter 03632/741-339 bzw. bei der Stadtverwaltung Greußen über Herrn Grüning, Tel.-Nr. 03636/7787016, gebeten.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 19.12.2023.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Sondershausen, den 03.11.2023	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin Hochwind-Schneider
-------------------------------	--